

Caron, 'Aequitas et Interpretatio' dans la doctrine canonique aux XIII^e et XIV^e siècles (S. 131—141), macht darauf aufmerksam, daß der aristotelische Epikie-Begriff, wie er bei Thomas von Aquin zutage tritt, den Kanonisten des 13. Jh. unbekannt war; unter den verschiedenen Aequitasdefinitionen ragt als folgenreich die des Hostiensis hervor, der Aequitas nicht schlicht mit einer den *rigor iuris* mildernden *Misericordia* identifiziert, sondern die Übereinstimmung der Aequitas mit einer *Justitia dulcore misericordiae temperata* apostrophiert. — Jane E. Sayers, Proctors Representing British Interests at the Papal Court, 1198—1415 (S. 142—163): der erste faßbare Prokurator in Sachen der englischen Krone am päpstlichen Hof erscheint 1214; von der Mitte des 13. Jh. ab gibt es für englische Petitionen ständige Prokuratoren, bald auch eine Gruppe englischer Prokuratoren, deren Zahl in der Zeit des avignonesischen Papsttums stark ansteigt: Zeichen eines „nationalen Separatismus in der Kirche“. — Richard Kay, 'Ad nostram praesentiam evocamus': Boniface VIII and the Roman Convocation of 1302 (S. 167—189), sucht die juristisch geradezu raffinierte Phraseologie Bonifaz' VIII. aufzuzeigen. Bei der Zitation des französischen Klerus nach Rom sei der Terminus *concilium* oder *synodus* vermieden, vielmehr Ausdrücke wie *ad nostram praesentiam evocamus* o. ä. verwendet. Auf diese Weise sei die inhaltliche Aufgabe der Versammlung sprachlich in der Schwebe geblieben und damit auch die Frage, ob der Papst energisch und extensiv weltliche Rechte beanspruche. — Jiří Kejř, Das Hussitentum und das kanonische Recht (S. 191—204), betont in seinem auf gründlichen Vorstudien beruhenden Beitrag, daß das hussitische Rechtsleben — wenn man von radikalen Gruppen wie den Taboriten absieht — stark den kanonischen Normen des Corpus Juris Canonici verhaftet blieb. — E. F. Jacob, Panormitanus and the Council of Basel (S. 205—215), fragt, indem er zugleich auf die Opposition des Nicolaus de Tudeschis (Panormitanus) zu dem radikalen Kardinal Louis d'Alema hinweist, nach dem Grund des großen Einflusses des Panormitanus auf die ekklesiologische und Rechtsvorstellung der Renaissance. Er glaubt ihn in einer geradezu modernen Auffassung der Zuordnung von Papst und Bischöfen gefunden zu haben, die bei einem Vergleich zwischen Aussagen des Panormitanus und Definitionen des zweiten Vatikanischen Konzils deutlich werde. — Domenico Maffei, La biblioteca di Gimignano Inghirami e la 'Lectura Clementinarum' di Simone da Borsano (S. 217—236), geht den Schicksalen der Bibliothek des 1460 neunzigjährig verstorbenen Gimignano Inghirami nach, der während der Konzilszeit von den römischen Päpsten verschiedentlich mit wichtigen Aufgaben betraut worden ist. Ein Teil seiner Büchersammlung kam nach Florenz in die Laurenziana, darunter auch (Fonds Aedilium 55) die zwischen 1361 und 1370 entstandene Lectura Clementinarum des Simon von Borsano († 1391); von ihr hat Maffei in der Festschrift Post einen Ausschnitt (den ersten Teil des Proömiums) ediert (vgl. DA 28, 621). — Richard J. Schoeck, Common Law an Canon Law in the Writings of Thomas More: the Affair of Richard Hunne (S. 237—254): bei dem Streit um die Behandlung des Falles Hunne, der während eines ihm gemachten Häresieprozesses 1514 in seiner Zelle erhängt aufgefunden worden war, steht Thomas Morus stark auf der Seite des kanonischen Rechts. — Am Ende des Bandes sind (S. 255—258) Diskussionsbeiträge zu einzelnen Referaten kurz paraphrasiert. H. F.

Mario Fois, I compiti e le prerogative dei cardinali vescovi secondo Pier Damiani nel quadro della sua ecclesiologia primaziale, Archivum Historiae Pontificiae 10 (1972) S. 25—105, untersucht die Auffassung des päpstlichen Primats und die Vorrechte der Kardinäle nach den Schriften des Petrus Damiani. Er kann dabei feststellen, daß für Damiani die Kardinalbischöfe zwar